B 97,43 H 64,34

BEBAUUNGSPLAN Nr. 188

Teilbereich A

« Eisenhütte Oberhausen I/II »

Bestehend aus 2 Blättern

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Oberhausen

Maßstab 1 : 1000

Blatt 1

1. AUSFERTIGUNG

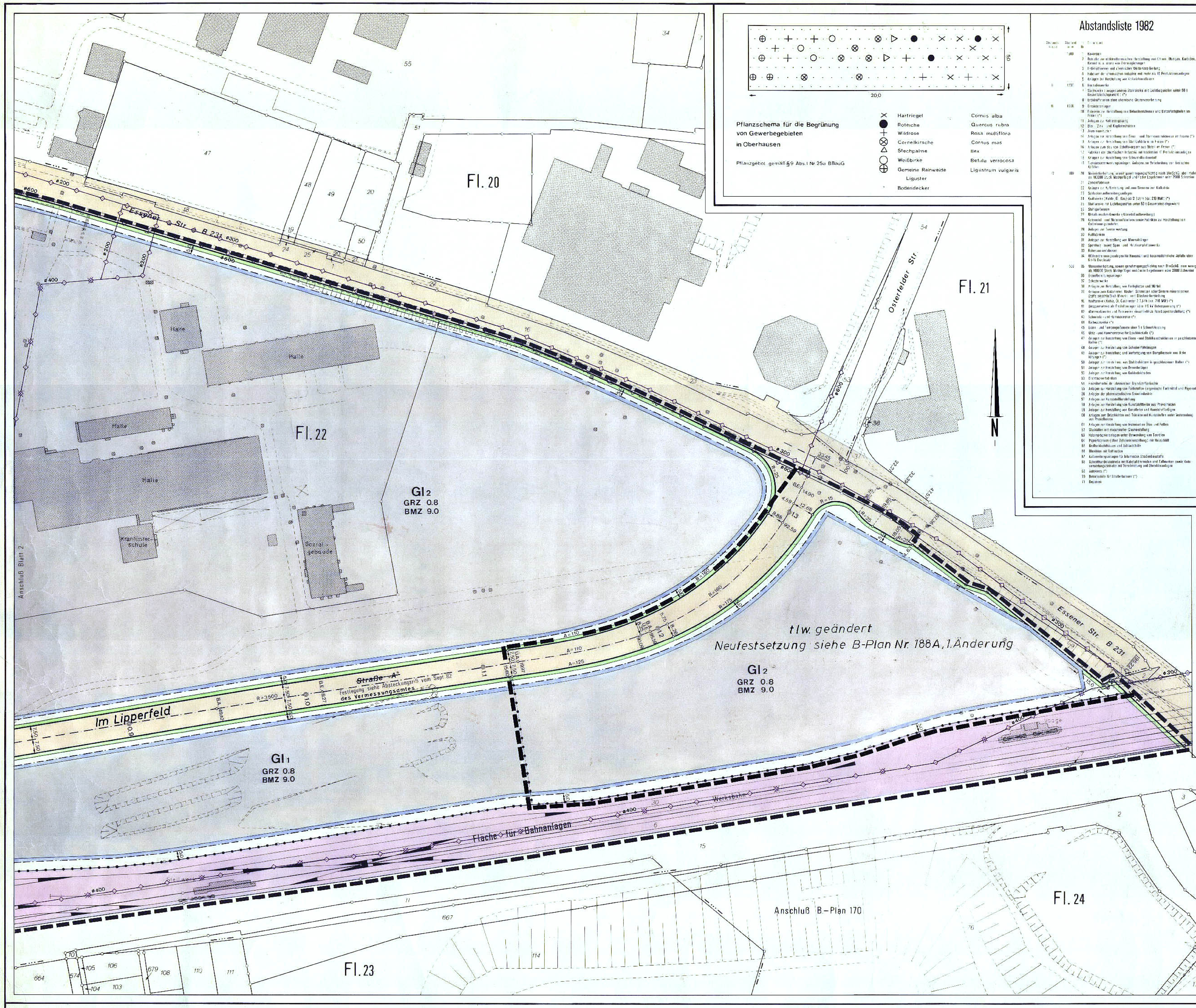

Abstandsliste 1982

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffasern
II	1200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupferhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 7000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Kalifabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	[illegible]
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 5 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbereiche der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teeröl
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmetzwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 5 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (Kein Kunststoffbelag)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiformartikeln
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigter Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Sengereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kunststoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstereien
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobahnverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Beladung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speiseeisfabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Zeichenerklärung :

Bestandsangaben :

- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Wasserleitung
- Wasserleitung wird bis zum 31.12.1983 abgerissen
- vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
- Kanalschacht
- Messungslinie
- ~~Polygonpunkt mit Nummer~~ (182)
- Baum, Baumreihe
- öffentliche Parkfläche (P)
- Böschung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)

Festsetzungen gemäß B Bau G und Bau N V O :

Art und Maß der baulichen Nutzung :

§ 9 Bau NVO — §§ 16 - 21 Bau N V O

- GI 1,2 — Industriegebiet (siehe textliche Festsetzung Nr. 3,1)
- Überbaubare Flächen
- ~~Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze~~
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

§ 9 BBauG und §§ 22 + 23 Bau N V O

- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baugrenze

Verkehrsflächen :

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B Bau G

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- ~~öffentliche Parkflächen~~
- V — ~~Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 B Bau G~~

Sonstiges

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung ~~des Maßes~~ der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gemäß § 16 Abs. 5 Bau N V O
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 B Bau G
- ~~Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBau G~~
- ~~Pflanzgebot für Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a B Bau G~~
- ~~Bindung für die Erhaltung vorhandener Einzelbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b B Bau G~~
- Flächen für Bahnanlagen

Grünflächen :

- ~~Grünflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G~~
- ~~Grünanlage~~

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen :

gemäß § 9 Abs. 5 B Bau G

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaues gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.9.1963 - II B 2 - 2796 Nr. 1435 / 62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 8.10.1963)

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BBauG

1. Der Bereich zwischen überbaubarer Fläche und öffentlicher Verkehrsfläche ist im Sinne des beigefügten Pflanzschemas zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
2. Für die geplanten GI-Gebiete sind zur elektrischen Versorgung Transformatorenstationen erforderlich. Im Einvernehmen mit der Energieversorgung Oberhausen AG sind entweder die Plätze für die Errichtung von Transformatorenstationen in Form von Garagen mit den Abmessungen 3 × 6 m oder in den Baukörpern ein an zwei Außenwänden liegender, gut be- und entlüfteter Raum mit den Abmessungen 3 × 6 × 2,30 m vorzusehen.

3.1 In den gegliederten GI-Gebieten sollen bestimmte Betriebs-/Anlagearten ausgeschlossen werden.
Nicht zugelassen sind die Betriebs-/Anlagearten in
– GI1 der Abstandsklasse I - VI
GI2 der Abstandsklasse I - V
GI3 der Abstandsklasse I - IV
der dem Bebauungsplan beigefügten Abstandsliste 1982 und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
Die Abstandsliste 1982 ist Bestandteil des Bebauungsplans.

3.2 Ausnahmsweise können in den vorgenannten gegliederten GI-Gebieten auch Betriebe der nächstniedrigeren Abstandsklasse - nach vorheriger Überprüfung des Emissionsverhaltens des anzusiedelnden Betriebes im Einzelfall - zugelassen werden.

gemäß § 103 BauONW

4. Einfriedigungen sind im Bereich zwischen überbaubarer Fläche und öffentlicher Verkehrsfläche nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen :

§§ 1, 2, 2 a, 8, 9, 11 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 30.7.81 (BGBl. I. S. 833), ~~§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (G. V. NW. S. 433) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (G. V. NW. S. 299)~~, dem § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 15.7.1976 (G. V. NW. S. 264) und § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (BGBl. I. S. 721)

+ § 5 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 24.11.1982 (G.V.NW. S. 753)

Die mit + gekennzeichnete Änderung erfolgte aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15.03.1984 (Az.: 35.2-12.09 Oberhausen 188 A)

Oberhausen, 02.04.1984

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
[Unterschrift]
Städt. Verm. Direktor

[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Angefertigt :
Oberhausen, den 30.11.1982
[Unterschriften]
Beigeordneter — Städt. Verm. - Direktor
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 30.11.1982
[Unterschrift]
Städt. Verm. - Direktor
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 9. 6. 1980 aufgestellt.
Oberhausen, den 30.11.1982
Der Oberstadtdirektor
I.V.
[Unterschrift]
Beigeordneter
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt am 13.12.1982 beschlossen.
Oberhausen, den 13.12.1982
Der Oberstadtdirektor
I.V.
[Unterschrift]
Beigeordneter
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 am 13.12.1982 für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung oder teilweise Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten von der Neuplanung betroffenen Bebauungspläne :
1.) Bebauungsplan der Essener Straße v. 19.3.1925
2.) Bebauungsplan der Straße "Am Damm" v. 26.4.1968
3.) B-Plan (Baugebietsplan) v. 15.10.1966
Oberhausen, den 13.12.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Unterschrift]
Städt. Verm. - Direktor
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 in der Zeit vom 11.1.83 bis 11.2.83 öffentlich ausgelegen.
Oberhausen, den 14.2.83
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Unterschrift]
Städt. Verm. - Direktor
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]

Der Rat der Stadt hat gemäß §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (B Bau G) i. d. F. vom 18. August 1976 am 7.11.83 für den Bereich dieses Bebauungsplanes die Aufhebung oder teilweise Aufhebung aller bisher gültigen Bebauungspläne beschlossen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufhebung der von der Neuplanung betroffenen rechtsverbindlichen Festsetzungen folgender Bebauungspläne :
1.) Bebauungsplan der Essener Straße v. 19.3.1926
2.) Bebauungsplan der Straße "Am Damm" v. 26.4.1968
3.) B-Plan (Baugebietsplan) v. 15.10.1968
Oberhausen, den 11.11.83
Der Oberbürgermeister
[Unterschrift]

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 durch den Rat der Stadt am 7.11.1983 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in violett eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 11.11.1983
Der Oberbürgermeister
[Unterschrift]

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 15.3.1984 genehmigt worden.
Az.: 35.2-12.09 (Oberhausen 188 A)
Düsseldorf, den 15.3.1984
Der Regierungspräsident
[Unterschrift]
Regierungsbaudirektor
[Stempel: Der Regierungspräsident Düsseldorf 88]

Die ~~mit Auflage~~ erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 15.3.1984 ist am 28.3.1984 mit Satzungs- ~~und Beitritts-~~ beschluß vom 7.11.1983 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 28.3.1984 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Oberhausen, den 2.4.1984
Der Oberbürgermeister
[Unterschrift]

Dieser Bebauungsplan besteht aus ~~einem~~ Blatt 1 u. 2, ~~dem Funktionsplan Blatt ... dem Eigentümerverzeichnis~~ und dem Höhenplan Blatt 1 u. 2
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Oberhausen, den 30.11.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.
[Unterschrift]
Städt. Verm. - Direktor
[Stempel: Stadt Oberhausen (Rheinland) 50]